



Inhaltsübersicht

Editorial	1	Angekündigter Verstoß gegen Nichtraucher-	
Neues aus Medizin und Wissenschaft	1	schutzgesetze	6
Deutschland: E-Zigarettenkonsum Jugendlicher	2	Jauch als Sprachrohr der Tabakindustrie	7
USA: E-Zigarettenkonsum Jugendlicher	2	Aktionen der Tabakindustrie	7
E-Zigaretten können zum Rauchen verleiten	2	BAT zieht sich aus Bayern zurück	7
E-Tabakzigarette	2	Neuer Cheflobbyist für Philip Morris	7
Berichte/Meldungen	2	Termine	7
Uruguay gewinnt gegen Philip Morris	2	Impressum	7
EU beendet Anti-Schmuggel-Abkommen mit Philip Morris	3	Anhänge	8
Tabakwerbeverbot in Gefahr	4	Stimmverhalten der Bundesländer im Bundesrat	8
Nachruf: Theodor Dohmen	4	Korrespondenz des ÄARG mit bayerischen und nordrhein-westfälischen Behörden	10
Tabakpolitik im Bundesrat	5		



Diese Ausgabe der Mitteilungen geht der Frage nach, wie Bundesländer im Bundesrat ihre Beschlüsse fassen, und welche Folgen dies für die Gesetzgebung zur Tabakprävention haben kann (S. 5 und 8). Die Ausgabe geht weiterhin darauf ein, wie mühevoll es sein kann, Behörden dazu zu bringen, den

Nichtraucherschutz pflichtgemäß zu überwachen (S. 6 und 10). Die beiden Themen scheint nicht viel zu verbinden. Eines aber haben sie gemeinsam: den Unwillen führender Politiker, gegen die Tabakindustrie vorzugehen, und den

Unwillen untergeordneter Behörden, gesetzliche Schutzbestimmungen gegen kommerzielle Interessen der Tabakbranche durchzusetzen. Legislative und Exekutive sind in Deutschland noch nicht dort angekommen, wo sich die Bevölkerung mit großer Mehrheit bereits befindet, bei dem Bewusstsein, dass die Gesundheit der Menschen wichtiger ist als die Gewinne der Tabakbranche.

Die Lektüre der Dokumentationen in den Anhängen werden Sie, liebe Leserinnen und Leser, möglicherweise ermüdend finden. Dennoch sei sie sehr empfohlen! Sie mag dazu helfen, wachsam zu werden, untergründige Missstände zu erkennen und diese mit Ausdauer zu bekämpfen.

Friedrich Wiebel

Neues aus Medizin und Wissenschaft

Die Konsequenzen des Rauchens für die Gesundheit sind inzwischen hinreichend bekannt. Die Forschung befasst sich nun zunehmend mit den neuartigen, elektrisch betriebenen, tabakfreien und tabakhaltigen Nikotinprodukten, die eine geringere Gesundheitsschädlichkeit als die herkömmlichen Rauchwaren versprechen. Brisant sind jetzt

die Fragen, welchen Anklang diese Produkte bei der Bevölkerung, besonders bei Jugendlichen, finden, welche Folgen der Dauerkonsum für die Gesundheit hat, und wie sich ihre Nutzung auf das zukünftige Rauchen in der Gesellschaft auswirkt. Im Folgenden werden einige Studien vorgestellt, die erste, vorläufige Antworten auf diese Fragen geben.

Deutschland: E-Zigarettenkonsum Jugendlicher

Die Zahl der Jugendlichen in Deutschland, die E-Zigaretten konsumieren, ist erschreckend hoch - höher als in vielen anderen Industriestaaten. Selbst weltweit zeigt bisher keine vergleichbare Studie eine derart hohe Verbreitung der E-Zigarette unter Jugendlichen.

Zu diesem Befund kommt ein Forschungsteam des Mannheimer Instituts für Public Health, Sozial- und Präventivmedizin (MIPH) auf Grund einer Studie mit 840 Schülern im durchschnittlichen Alter von 12 bis 13 Jahren. Die teilnehmenden Jugendlichen waren Schüler der Jahrgangsstufen sechs und sieben aus der Rhein-Neckar-Region, die für ein an der Thoraxklinik Heidelberg angebotenes Tabakpräventionsprogramm („ohnekippe“) angemeldet waren. Insgesamt hatten 16 % aller befragten Jugendlichen schon mindestens einmal eine E-Zigarette benutzt. Damit ist der Konsum von E-Zigaretten unter 12- bis 13-Jährigen gegenwärtig weiter verbreitet als der Tabakkonsum. Dieser betrug bei den 11- bis 15-Jährigen in den Jahren 2013/2014 etwa 6 % (HBSC-Studie der WHO). Vor vier Jahren lag gemäß einer Studie, die im Norden und Westen Deutschlands durchgeführt wurde, der E-Zigarettenkonsum bei Schülern vergleichbaren Alters bei nur knapp 5 %. Als Hauptmotiv für den Griff zu E-Zigaretten gaben die jungen Konsumenten Neugier an. Die Forscher werten den massiven Anstieg des E-Zigaretten-Konsums Jugendlicher als alarmierend. Sie fordern ein bundesweites Monitoring sowie eine Untersuchung des Risikoprofils der E-Zigarette.

[Schneider S., Görig T., Herr R., Herth F.J., Bauer-Kemény C., Huerkamp R., Diehl K.: Die E-Zigarette – Verbreitung, Konsummuster und Nutzer motive bei Siebt- und Achtklässlern. SUCHT (2016), 62(3), 153–162]

USA: E-Zigarettenkonsum Jugendlicher

Jugendliche konsumieren auch in den USA zunehmend E-Zigaretten. Wissenschaftler vom Tobacco Center of Regulatory Science an der University of Southern California in Los Angeles stellten sich die Frage, ob E-Zigaretten nur ein Ersatz für herkömmliche Zigaretten sind, oder ob sie auch von Jugendlichen konsumiert werden, die sonst nicht geraucht hätten. Sie befragten dazu über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten 5.490 Schüler der 11. und 12. Klasse im südlichen Teil Kaliforniens nach ihrem Konsum von E-Zigaretten und sonstigen Tabakprodukten. Es zeigte sich, dass die Zahl der jugendlichen Raucher in den zwei Jahrzehnte zwar abgenommen hatte, nicht aber die Gesamtzahl der Nutzer von herkömmlichen Zigaretten und E-Zigaretten. So konsumierten im Jahr 2014 insgesamt 13.7% der Schüler E-Zigaretten oder konventionelle Zigaretten. Zehn Jahre zuvor, als es noch keine E-Zigaretten gab, rauchten 9% der Jugendlichen. Die Forscher um Barrington-Trimis schließen daraus, dass E-Zigaretten jugendlichen Rauchern nicht lediglich als Ersatz für herkömmliche Zigaretten dienen, sondern auch

von den Jugendlichen genutzt werden, die sonst nicht mit dem Rauchen angefangen hätten.

[Barrington-Trimis J.L., Urman R., Leventhal A.M., Gauderman W.J., Cruz T.B., Gilreath T.D et al.: E-cigarettes, cigarettes, and the prevalence of adolescent tobacco use. Pediatrics. 2016, 138(2): e20153983]

E-Zigaretten können zum Rauchen verleiten

In einer weiteren Studie ist die Arbeitsgruppe um Barrington-Trimis der drängenden Frage nachgegangen, ob E-Zigaretten den Einstieg in das Rauchen herkömmlicher Zigaretten fördern, d.h. den befürchteten „Gateway“-Effekt besitzen. Sie befragten dazu im Frühjahr 2014 etwa 300 Schüler, die im Schnitt 17,4 Jahre alt waren, zu ihrem Konsum von E-Zigaretten. Zu diesem Zeitpunkt gab etwa die Hälfte der Schüler an, E-Zigaretten zu nutzen, aber nicht zu rauchen. Die andere Hälfte nutzte weder E-Zigaretten noch herkömmliche Zigaretten. Sechzehn Monate später, wenn die jetzt 18-jährigen Studienteilnehmer Tabakprodukte legal kaufen konnten, fragten die Forscher erneut nach ihrem Konsum von E-Zigaretten oder Rauchtabakerzeugnissen. Es zeigte sich, dass von den vorherigen E-Zigaretten-Konsumenten 40,4% rauchten, von denjenigen, die zuvor keine E-Zigaretten benutzt hatten, dagegen nur 10,5%. Unter Berücksichtigung einer Reihe von Einflussfaktoren wie die ethnische Herkunft oder der Bildungsgrad der Eltern schätzen die Forscher ab, dass das Risiko junger Erwachsener, mit dem Rauchen zu beginnen, um das mehr als 6-Fache ansteigt, wenn sie zuvor E-Zigaretten genutzt hatten.

Ist dies schon ein schlüssiger Nachweis für den Gateway-Effekt von E-Zigaretten? Ganz so eindeutig, wie es scheint, ist eine solche Schlussfolgerung nicht. Die Autoren des Berichtes merken an, dass die relativ kleine Studienpopulation die Aussagekraft der Studie einschränkt. Außerdem sei auch das einmalige Probieren von elektronischen oder herkömmlichen Zigaretten erfasst worden, also nicht nur der dauerhafte Konsum, auf den es letztlich ankommt. Um einen zweifellosen Beleg dafür zu bekommen, dass E-Zigaretten tatsächlich zum Rauchen herkömmlicher Zigaretten verleiten, halten die Forscher weitere prospektive Studien für erforderlich

[Barrington-Trimis J.L., Urman R., Berhane K., Unger J.B., Cruz T.B. et.al.: E-cigarettes and future cigarette use. Pediatrics 2016; 138(1):e20160379]

E-Tabakzigarette

Vor 20 Jahren hatte Philip Morris einen Anlauf gemacht, eine Zigarette, in der der Tabak nicht mehr verbrannt, sondern nur erhitzt wird, auf den Markt zu bringen (siehe Mitteilungen des ÄARG Nr. 8 – 1996). Der Rauch dieser Zigarette enthielt bis auf einige Substanzen nur noch einen Bruchteil der toxischen und krebserregenden Bestandteile einer herkömmlichen Zigarette. Das Interesse der Raucher

an dem neuen Produkt war damals nur gering, so dass Philip Morris es bald vom Markt genommen hat.

Der Tabakkonzern bringt nun ein ähnliches Produkt auf den Markt, ein „Tobacco Heating System (THS)“ mit dem Markennamen „iQos“. Das Produkt unterscheidet sich von dem vorherigen lediglich dadurch, dass der Tabak nicht mehr unkontrollierbar durch einen glühenden Kohlenstoffkern erhitzt, sondern durch ein batteriebetriebenes Heizelement kontrollierbar auf eine Temperatur von etwa 300° C gebracht wird.

Forschergruppen von Philip Morris International stellen nun eine Studie vor, in der genauer untersucht wird, welche Mengen der Inhaltsstoffe des „Dampfes“ aus den neuen Zigaretten von dem Nutzer aufgenommen werden. Sie teilten dazu 160 gesunde Raucher in drei Gruppen auf: 41 Studienteilnehmer rauchten unverändert weiter, 80 wechselten zu E-Zigaretten und 39 hörten mit dem Rauchen ganz auf. In den folgenden drei Monaten analysierten die Forscher Blut und Urin der Probanden auf den Gehalt von sechzehn toxischen Substanzen wie Kohlenmonoxid, Akrolein, Benzol, tabakspezifische Nitrosamine und polyzyklische Kohlenwasserstoffe, typische Verbrennungsprodukte des Tabaks. Wie zu erwarten, nahmen die Konzentrationen dieser Substanzen in den Körperflüssigkeiten der Probanden signifikant ab, und zwar so weit, dass sie sich denen der Probanden annäherten, die mit dem Rauchen aufgehört hatten.

Philip Morris hebt zu Recht hervor, dass die neue E-Tabakzigarette mit großer Wahrscheinlichkeit weit weniger gesundheitsschädlich ist als herkömmliche Zigaretten. Weniger deutlich sagt der Konzern, dass das Produkt immer noch ein erhebliches Gesundheitsrisiko beinhaltet. Wie hoch dieses „Restrisiko“ ist, weiß bisher niemand zu sagen. Mit Sicherheit ist es höher als das Gesundheitsrisiko, das von E-Zigaretten bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nutzung zugelassener tabakfreier Liquids ausgeht.

[Boll Y., Haziza C., de La Bourdonnaye G., Picavet P., Baker G. et. al.: Reduced exposure to harmful and potentially harmful constituents after 90 days of use of tobacco heating system 2.2 menthol in the U.S.: a comparison with continued cigarette use or smoking abstinence. [Posterpräsentation: Global Forum on Nicotin (GFN), Warschau Juni 2016.]

Berichte/Meldungen

Uruguay gewinnt gegen Philip Morris

08.07.2016: Mehr als sechs Jahre, nachdem Philip Morris Klage gegen den Staat Uruguay erhoben hatte, ist ein Urteil ergangen. Der angerufene, bei der Weltbank angesiedelte Internationale Schiedsgerichtshof (International Centre for Settlement of Investment Disputes) entschied, dass der südamerikanische Staat zu Recht die von dem

Tabakkonzern bestrittenen Maßnahmen zur Tabakprävention durchgeführt habe, und verurteilte Philip Morris zur Zahlung der Gerichtskosten.

Der Tabakkonzern hatte geltend gemacht, dass die Einführung bildlicher Warnhinweise (80% , Packungsoberfläche), das Verbot verharmlosender Bezeichnungen wie „mild“ und „leicht“, das Rauchverbot in Restaurants und auf öffentlichen Plätzen das Investitionsschutzabkommen verletze, das die Schweiz, Stammsitz von Philip Morris, mit Uruguay abgeschlossen hatte (siehe Mitteilungen des ÄARG 51 - 2016). Der Konzern forderte vom Staat Uruguay einen schwer zu leistenden Schadenersatz in Höhe von 25 Milliarden Dollar.

Die Regierung von Uruguay ließ sich nicht einschüchtern. Schon vor dem Schiedsspruch nahm sich Uruguays Präsident Vázquez vor, zu den bestehenden Maßnahmen auch noch Einheitspackungen von Tabakprodukten (plain packaging) in seinem Land einzuführen.

Bei aller Freude über den Sieg Uruguays sollte nicht vergessen werden, dass er nur mit der finanziellen Hilfe der beiden US-amerikanischen Organisationen, „Bloomberg Philanthropies“ und „Campaign for Tobacco-Free Kids“, erfochten werden konnte. Ohne deren Hilfe wäre der kleine Staat (3,3 Millionen Einwohner) mit großer Wahrscheinlichkeit dem finanziell übermächtigen internationalen Tabakkonzern unterlegen.

Da damit zu rechnen war, dass die internationalen Tabakkonzerne weiterhin versuchen werden, Staaten, die strenge Maßnahmen zur Tabakprävention ergreifen wollen, mit der Drohung hoher Ersatzklagen einzuschüchtern, haben im vorigen Jahr die „Bloomberg Philanthropies“ und „Bill & Melinda Gates Stiftung“ einen „Anti-Tabak-Handelsrechtsstreit-Fonds“ eingerichtet. Damit sollen Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen unterstützt werden, die ähnlich ruinöse Klagen der Tabakkonzerne zu befürchten haben.

EU beendet Anti-Schmuggel-Abkommen mit Philip Morris



Die EU-Kommission hatte im Jahr 2004 mit dem Tabakkonzern Philip Morris International (PMI) ein Abkommen zur Bekämpfung des Zigaretten-schmuggels getroffen, das im Juli 2016 auslaufen sollte. Philip Morris hätte das Abkommen gerne verlängert (siehe Mitteilungen des ÄARG 51 – 2016). Aber die EU-Kommission hat nun eine endgültige Kündigung ausgesprochen. Der Gesundheitsschutz habe für sie einen sehr hohen Stellenwert. Daher gelte es, jegliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Die EU-Kommission wurde bei ihrer Entscheidung durch das EU-Parlament unterstützt, das sich zuvor mit deutlicher Mehrheit gegen eine Verlängerung des Abkommens mit PMI ausgesprochen hatte.

Die Einflussnahme der Tabakindustrie auf die Gestaltung der europäischen Schmuggelbekämpfung ist damit nicht

beendet. Die EU-Kommission hat in der Vergangenheit mit den drei weltweit führenden Tabakkonzernen, British American Tobacco, Japan Tobacco und Imperial Brands ähnliche Kooperationsverträge wie mit PMI abgeschlossen. Diese laufen erst im Jahr 2022 aus! (DTZ 28 15.07.2016)

Tabakwerbeverbot in Gefahr

Ende April 2016 hatte das Bundeskabinett beschlossen, die bestehenden Tabakwerbeverbote über die Umsetzung der EU-Tabakprodukttrichtlinie hinaus auszuweiten. Dazu sollte die Außenwerbung für Tabakprodukte einschließlich von E-Zigaretten verboten werden. In Kinos sollte das Werbeverbot bei allen Filmen gelten, die für Zuschauer unter 18 Jahren freigegeben sind (siehe Mitteilungen des ÄARG 51 -2015). Am 17.06.2016 hat der Bundesrat bereits dem Entwurf der Bundesregierung mit einigen Änderungsempfehlungen zugestimmt. Damit schien der Weg zur Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag gebahnt.

In der Unionsfraktion regte sich dann doch noch erheblicher Widerstand. Die für Anfang Juli bereits geplante erste Lesung des Gesetzes im Bundestag wurde daraufhin abgesetzt. Zu Wort meldeten sich mehrere stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Die Bundestagsabgeordnete Gitta Connemann (CDU), zuständig für den Bereich Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, sagte der Saarbrücker Zeitung, „etliche Abgeordnete“ hätten große Vorbehalte gegen weitere Verbote. Es bestünde noch ein Diskussionsbedarf. Gerda Hasselfeld, Vorsitzende der CSU-Landesgruppe forderte,

dass im Herbst erst noch eine Expertenanhörung stattfinden sollte. Werbung für ein legales Produkt zu verbieten, sei aus ihrer Sicht ein „ziemlicher Eingriff“. Es sollten deshalb keine „Schnellschüsse“ gemacht werden.¹ Dr. Michael Fuchs, zuständig für den Bereich Wirtschaft und Mittelstand, wurde etwas deutlicher. Die geplanten Werbeeinschränkungen müssten nochmals auf rechtliche Aspekte hin geprüft werden. Grundsätzlich sei die Erweiterung des Tabakwerbeverbotes „im Blick auf die Arbeitsplätze der heimischen Industrie und deren Exportfähigkeit“ abzulehnen. Wie wenig die Tabakprävention in manchen Kreisen der CDU/CSU zählt, lässt sich aus den Einlassungen des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Grosse-Brömer zum Tabakwerbeverbot ablesen. Die bereits bestehenden Werbeverbote sind für ihn „sehr ausreichend“. Es gebe bereits „diese komischen Bildchen“ auf den Zigarettenpackungen.¹

Bei der SPD-Fraktion fand die Intervention des Koalitionspartners wenig Verständnis. Der zuständige SPD-Berichterstatte Rainer Spiering, Mitglied im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, forderte, der Gesetzentwurf müsse rasch im Bundestag verabschiedet werden. Dies sei im Hinblick auf die große Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes notwendig. Die stellvertretende wirtschaftspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion Andrea Wicklein präziserte, dass Gesundheitsschutz und Prävention schlicht Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Tabakindustrie hätten. Hinzu komme, dass die Kosten des Tabakkonsums das solida-

Nachruf

Am 6. Juli 2016 ist das langjährige Vorstandsmitglied des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. Theodor Dohmen im Alter von 82 Jahren, umgeben von seiner Familie, friedlich gestorben.

Theodor Dohmen war 26 Jahre lang ein Rückgrat für den ÄARG - unerschütterlich und aufrecht! Er führte als Schatzmeister nicht nur die Finanzen der Arbeitskreise, sondern nahm mit Herz und Seele die gesamte Verantwortung als Geschäftsführer wahr, unterstützt von seiner Ehefrau Ilse. In dieser Position hat er den ÄARG geduldig und zugleich resolut durch häufig turbulente Zeiten geführt. Sein Engagement im Kampf gegen das Rauchen ging sehr viel weiter. Sein Einsatz unter dem Motto „Sportler leben rauchfrei“ suchte in Deutschland seinesgleichen. Sein Engagement beim Volksentscheid für rauchfreie Gaststätten in Bayern hat viel zu dessen Erfolg beigetragen. Besonders die Verhütung des Rauchens bei Jugendlichen lag ihm am Herzen.

Dazu hat er erfolgreich die bayerischen Schulbehörden für die Tabakkontrolle sensibilisiert und Hunderte bayerischer Schulen mit wirksamen 'up to date' Info-Blättern versorgt. Dass er all dies neben seiner intensiven Tätigkeit für den Leichtathletik-Sport, seiner Zuwendung zum Kirchendienst und vor allem die Hingabe für seine Familie bewältigt hat, zeugt von einer unerschöpflichen Lebensenergie und großherzigen Mitmenschlichkeit.

Ich denke an Theodor Dohmen mit Trauer, aber auch mit großer Dankbarkeit. Er hat mir immer mit fürsorglichem Rat zur Seite gestanden, mich ermutigt, aber auch zu der nötigen Bodenhaftung verholphen. Ich vermisse den stetigen Weggefährten und unermüdlichen Mitkämpfer!

Prof. Dr. Friedrich Wiebel, Bundesvorsitzender des ÄARG



risch finanzierte Gesundheitssystem und nicht die Tabakwirtschaft trage.²

Bundesminister Christian Schmidt (CDU/CSU) will gegen den neuen Widerstand in der eigenen Fraktion an dem Verbot der Außenwerbung und der Kinowerbung für Tabakprodukte festhalten.³ (¹ Osnabrücker Zeitung 06.07.2016; ² Tagesspiegel 09.07.2016; ³ Saarbrücker Zeitung 05.07.2016).

Tabakpolitik im Bundesrat

Die Position der Bundesregierung zur Prävention des Rauchens ist im Allgemeinen transparent. Die Verlautbarungen des Kabinetts und der Ministerien geben einen Eindruck, was sie von den Bemühungen z.B. für einen verbesserten Nichtraucherschutz, Tabaksteuererhöhungen oder Tabakwerbeverbote halten. Dagegen bleibt in der Regel ungewiss, wie die Regierungen der sechzehn Bundesländer zu den Maßnahmen zur Tabakprävention stehen, abgesehen vom Nichtraucherschutz, der in ihre Regelungskompetenz fällt. Die Bundesländer haben aber eine gewichtige Stimme im Bundesrat, die ihnen die Möglichkeit gibt, Einfluss auf die bundesweite Gesetzgebung zur Tabakprävention zu nehmen, Einspruch gegen die zentral entworfenen Gesetzesvorhaben zu erheben und Änderungen anzufordern.

Abstimmungen im Bundesrat sollten so eine gute Quelle dafür bieten, Einblick in die Haltung der Bundesländer zu den verschiedenen Maßnahmen der Tabakprävention zu gewinnen. Aber so einfach ist es nicht! In Wirklichkeit ist der Prozess der Beschlussfindung im Bundesrat undurchsichtig. Die Bürger werden vom Bundesrat lediglich über das Endergebnis der Abstimmungen informiert. Welches Bundesland wie im Einzelnen abgestimmt hat, wird vom Bundesrat nicht an die Öffentlichkeit gebracht. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Bundesländer wird nicht einmal protokolliert und zur Einsichtnahme festgehalten. An die entsprechende Information ist nur über die einzelnen Bundesländer zu kommen. Die meisten Länder stellen die Daten zu ihrem Abstimmungsverhalten ins Internet. Einige unter ihnen, z.B. Hamburg und Hessen, geben die Information nur auf individuelle Anfragen heraus.

Welche Folgen das Abstimmungsverfahren auf die Entscheidungen im Bundesrat hat und was sich aus dem Abstimmungsverhalten der Bundesländer bezüglich ihrer Einstellung zur Tabakprävention ablesen lässt, soll im Folgenden an der Beschlussfassung des Bundesrates zu der von der Bundesregierung vorgelegten „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse“ (TabakerzV) am 18.03.2016 gezeigt werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist im Anhang A im Detail dargestellt.



Es mag zunächst überraschen, dass sich die Haltung der Bundesländer in den Ausschüssen und im Plenum häufig unterscheiden. Sprechen doch die Länderregierungen ihre Kommentare und Änderungswünsche zu den Gesetzentwürfen im Voraus intern ab und leiten sie an den Bundesrat, wo sie dann in Ausschüssen, die von Vertretern der Länder besetzt sind, diskutiert und ggf. zu Empfehlungen und Entschlüssen ausgearbeitet werden.

Für die unterschiedlichen Abstimmungen in den Ausschüssen und im Plenum gibt es jedoch eine einfache Erklärung: Erstens gilt in den Ausschüssen des Bundesrates die relative (einfache) Mehrheit der Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Zweitens besitzt jedes Bundesland unabhängig von seiner Größe nur eine Stimme.

Dies verhält sich im Plenum völlig anders. Hier muss die absolute Mehrheit der Stimmen (35/69) erreicht werden. Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen und die Bundesländer haben nach ihrer Größe ein unterschiedlich hohes Stimmgewicht.

Im vorliegenden Fall haben die Ausschüsse insgesamt sieben Änderungsempfehlungen und zwei Entschlüsse abgegeben (siehe Anhang A). Einige der Empfehlungen beinhalten Vereinfachungen der Bestimmungen des Entwurfs (Nr. 1,2 und 6). Diese wurden vom Plenum mit großer Mehrheit angenommen und sollen im Folgenden nicht weiter behandelt werden. Anders verhält es sich mit den Empfehlungen, die eine Erweiterung der Bestimmungen bedeuten und kritischer gesehen wurden (Nr. 3, 4,5a und b).

Das Abstimmungsverhalten der Bundesländer richtet sich offensichtlich weitgehend nach parteilpolitischen Gegebenheiten. Bundesländer, die von einer CDU/SPD-Koalition geführt werden, und das CSU-regierte Bayern stimmten den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse nicht zu. Dagegen folgten die Bundesländer, in denen SPD und Grüne regieren, in der Regel den Vorschlägen. Warum das SPD/Grüne-regierte Hamburg und das Linke/SPD/Grüne-regierte-Thüringen davon eine Ausnahme machen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Vermutlich nehmen die beiden Länder als „Standorte“ der Tabakindustrie Rücksicht auf deren wirtschaftliche Interessen. In Hamburg ist British American Tobacco mit seiner Tochterfirma Reemtsma stark vertreten. In Thüringen scheint der weniger bekannte Tabakproduzent von Eicken GmbH einflussreich zu sein. Die Firma zählt nach eigener Aussage „auf den internationalen Märkten zur Spitzengruppe der konzernunabhängigen Zigaretten-Exporteure.“ Jedenfalls war das Unternehmen dem Wirtschaftsminister von Thüringen Wolfgang Tiefensee (SPD) im Oktober 2015 einen Besuch wert. Der Geschäftsführer des Deutschen Zigarettenverbandes Jan Mücke wertet diesen Besuch anschließend als „eindrucksvolles Bekenntnis der Landesregierung zum Standort Thüringen.“ (Der Tagesspiegel 12.10.2015)

In einigen Fällen wirkt das Abstimmungsverhalten der Länder erratisch. So haben sich Berlin und Sachsen nicht der großen Mehrheit der Bundesländer angeschlossen, die eine notwendige Angleichung von Formulierungen zwischen dem bestehenden Jugendschutzgesetz und dem Entwurf der TabakerzV befürworteten (Nr. 5a). Unverständlich ist auch, warum zahlreiche Bundesländer, die der Angleichung der Formulierungen in Nr. 5a zugestimmt hatten, der entsprechenden Anpassung gemäß Nr. 5b die Zustimmung verweigerten (Bayern, Meck.-Vorpommern, Saarland, Hessen, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Thüringen).

Abschließend ist festzustellen, dass einige der Ausschussempfehlungen, die im Plenum abgelehnt wurden, dort eine deutliche relative Mehrheit besitzen (siehe Anlage A. Spalten „Stimmabgabe“ versus „Endergebnis“). Die Empfehlungen scheiterten daran, dass Stimmenthaltungen als „Nein“-Stimmen gewertet werden müssen (s.o.). Welchen Gewinn sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes von diesem Wahlverfahren für die Demokratie versprochen haben, ist nicht klar. In der heutigen Praxis leisten die Stimmenthaltungen im Bundesratsplenum eher der Selbsttäuschung der Regierungen und der Täuschung der Öffentlichkeit Vorschub.

Angekündigter Verstoß gegen Nichtraucher-schutzgesetze

Die Tabakwirtschaft, insbesondere die Zigarrenindustrie, bemüht sich unablässig, das Rauchen mit dem Genuss von Alkoholika und gutem Essen zu verbinden. Ein Paradebeispiel dafür ist die „Davidoff Tour Gastronomie“, mit der der Zigarrenkonzern Öttinger Davidoff jährlich durch die europäischen Länder zieht. Kernstück der Werbeveranstaltung ist die Verkostung von Zigarren der Firma, die - wie sie anpreist - perfekt zum Genuss von altem Cognac, Amarone oder Sauterne und einem Gourmet-Dinner passen.

In diesem, wie auch im vorigen Jahr war Deutschland eines der Länder, das der Zigarrenkonzern für seine gastronomische Zigarrenverkostung angesteuert hatte. Ungewöhnlich daran war, dass die Veranstaltung in Bundesländern stattfinden sollte, in denen das Rauchen in Gaststätten prinzipiell verboten ist, d.h. Nordrhein-Westfalen (NRW) und Bayern.

Wusste der Konzern dies nicht? Oder konnte er damit rechnen, dass für ihn eine Ausnahme von dem Rauchverbot gemacht wird? Musste er nicht befürchten, dass die Veranstaltung von den Behörden bemerkt und untersagt wird? Der ÄARG ist diesen Fragen nachgegangen, schon in Hinblick darauf, für die zu erwartende zukünftige Auseinandersetzung mit dem Zigarrenkonzern gewappnet zu sein.

Zur Klärung der rechtlichen Lage hat sich der Arbeitskreis zunächst an die zuständigen Gesundheitsministerien in NRW und Bayern gewandt. Von dort kam die Auskunft,

dass das Rauchen in Gaststätten jeder Art untersagt sei, es sei denn, es läge eine „echte geschlossene Gesellschaft“ vor (siehe den Kasten).

Die Ausnahmeregelungen für eine „echte geschlossene Gesellschaft“ sind in Bayern und NRW praktisch gleichlautend. In NRW besteht allerdings noch der Zusatz, dass das Rauchen in einer geschlossenen Gesellschaft in Gaststätten nicht gewerblichen Zwecken dienen darf.

Dieser gering erscheinende Unterschied war bestimmend

Echte geschlossene Gesellschaft - Definition

Nach den Vollzugshinweisen zum bayerischen Gesundheitsschutzgesetz muss a) die Öffentlichkeit von der Veranstaltung ausgeschlossen sein und b) der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Zahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt sein. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet.“

https://www.stmgp.bayern.de/aufklaerung_vorbeugung/giba/rauchen/vollzug_2010_08_01.htm

dafür, wie die Bemühungen des ÄARG, die 'Davidoff Tour Gastronomie' zu stoppen, verlaufen sind. In Bayern entzündete sich der Konflikt mit den Behörden daran, ob es sich bei der Veranstaltung um eine „echte geschlossene Gesellschaft“ handele. In NRW stellte sich diese Frage nicht. Das Ministerium hatte entschieden, dass die Zigarrenverkostung gewerblichen Zwecken dient und hatte den Event damit als gesetzwidrig eingestuft. Hier ging es also um den Vollzug des Gesetzes.

Der ÄARG wurde von den Ministerien der beiden Länder auf die untergeordneten Vollzugsbehörden verwiesen, in NRW das Ordnungsamt Düsseldorf, in Bayern das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.

Die Auseinandersetzung mit den Ämtern zog sich über viele Monate hin. Die Auskünfte der Behörden waren überwiegend ausweichend und hinhaltend, zum Teil sogar irreführend. (siehe Anlage B)

Schlussendlich waren die Interventionen des ÄARG erfolglos. Weder wurde verhindert, dass Davidoff seine Zigarrenverkostung in der bayerischen Gaststätte abhalten konnte, noch haben sie nachträglich Gewissheit darüber verschafft, ob diese Veranstaltung rechtens war. Die Auskunft der zuletzt angerufenen Rechtsaufsichtsbehörde, der Regierung Oberbayern, steht noch aus. In NRW ist offen geblieben, ob das NRS-Gesetz wirklich eingehalten

wurde. Eine wirksame Kontrolle durch die Vollzugsbehörden ist unterblieben.

Günther Jauch als Sprachrohr der Tabakindustrie

Der ÄARG hatte sich an Günther Jauch wegen dessen Mitwirkung an der Verleihung des Reemtsma Liberty Awards gewandt. (siehe Mitteilungen des ÄARG 51-2016) Zu den Vorhaltungen des ÄARG hatte er sich zunächst nicht geäußert. Inzwischen ist seine Antwort erfolgt: Letztlich führe die Haltung des ÄARG dazu, „*dass ein großer Teil der Dialoge, die heute noch möglich sind, überhaupt nicht mehr geführt werden.*“ Er fügt hinzu: „*Weite Teile der Industrie (denken Sie beispielsweise an die Autohersteller) müssten ebenfalls in Acht und Bann gelegt werden.*“ Diese Aussagen orientieren sich direkt an dem Ruf von Reemtsma: „*Unser Appell geht dahin, den Umgang mit der Tabakwirtschaft zu normalisieren. Wir müssen darauf vertrauen können, als Unternehmen der Tabakwirtschaft an denselben Standards gemessen zu werden – wie jede andere Branche auch.*“ (Michael Kaib, Vorstandssprecher, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, in DTZ Nr. 29, 22.07.2016)

Aktionen der Tabakindustrie

BAT zieht sich aus Bayern zurück

In Bayreuth befindet sich das größte Werk von British American Tobacco (BAT) Bei maximaler Auslastung produzierte das Werk 53 Milliarden Zigaretten im Jahr, zwei Drittel davon für den Export. BAT hat nun angekündigt, im Verlauf mehrerer Jahre die Zigarettenproduktion an Standorte in Rumänien, Ungarn und Polen zu verlagern. In der Folge soll die Belegschaft von derzeit rund 1.400 auf etwa 400 Mitarbeiter verringert werden. In Bayreuth wird dann nur noch Feinschnitt hergestellt. (DTZ 28, 15.07.2016)

Kommentar: Die bayerische Staatsregierung hat in der Vergangenheit ständig gegen alle Maßnahmen zur Tabakprävention opponiert. Als Begründung führte sie in der Regel den drohenden Verlust von Arbeitsplätzen in der Tabakbranche an. Dies gilt besonders für das BAT-Werk in Bayreuth, aber auch für die Philip Morris Zentrale im Münchener Umland. Es steht abzuwarten, ob sich mit der Abwanderung von BAT aus Bayern, die Liaison des Freistaats mit der Tabakindustrie lockert.

Neuer Cheflobbyist für Philip Morris

Stefan Giffeler (47) hat am 1. September 2016 die Leitung der „Hauptstadtrepräsentanz“ von Philip Morris angetreten, d.h. er ist nun der Cheflobbyist des Tabakkonzerns in Berlin.

Ein Geschäftsführer des Konzerns äußert sich beglückt über den neuen Mitarbeiter: „Seine langjährige Erfahrung in verschiedenen Bundesministerien zeichnen Giffeler als

Ansprechpartner für Regierung, Parlament und Öffentlichkeit in Berlin aus.“ Weiter: „In dem Bemühen, unsere Sachkenntnisse in transparenter Weise in den politischen Prozess einzubringen, ist es uns wichtig, auch in Berlin jederzeit persönlich ansprechbar zu sein.“ Die Zufriedenheit des Geschäftsführers wird angesichts der Positionen Giffelers in den letzten zehn Jahren gut verständlich: Von 2007-2009 war er Sprecher und Berater verschiedener SPD-Bundesminister (Olaf Scholz, Hans Eichel, Franz Müntefering, Frank-Walter Steinmeier) und zeitweise Sprecher der SPD-Parteizentrale. Danach, 2010-2016, wirkte er als Sprecher für die UN-Sonderorganisation International Labour Organisation (ILO) in Genf (2010), Brüssel (2011) und Berlin (2014). (DTZ 28, 15.07.2016)

Termine 2016

22. Okt. Jahreshauptversammlung des ÄARG und ARG, Fulda
Auskunft: Tel. 089-316 2525,
e-mail: info@aerztlicher-arbeitskreis.de
- 2.-3. Dez. 13. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg
Auskunft: WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, DKFZ, Tel.: 06221-423010
e-mail: who-cc@dkfz.de

Impressum

Die MITTEILUNGEN des ÄARG (ISSN 1618-2766) sind das Mitteilungsorgan des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) und seines Fördervereins, des Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit (ARG), beide Eching/München. Die MITTEILUNGEN sind abrufbar unter: <http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de>.

Herausgeber ÄARG und ARG
Redaktion F. Wiebel (FW, verantwortlich),
Falls nicht anders angegeben,
stammen die Beiträge von FW.
Anschrift Postfach 12 44, D-85379 Eching
Telefon 089 / 316 25 25
E-Mail mail@aerztlicher-arbeitskreis.de
Druck Druckerei Märkl, München
Erscheinungsdatum September 2016

Die MITTEILUNGEN sind auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anhang A

Stimmverhalten der Bundesländer zum Entwurf der Tabakerzeugnisverordnung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 13.01.2016 den Entwurf für eine „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse“ (TabakerzV) vorgelegt. Der Entwurf kam mit den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates am 18.03.2016 im Plenum zur Beschließung. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Bundesländer zu einigen ausgewählten Empfehlungen der Ausschüsse sind der Tabelle zu entnehmen. Die Empfehlungen und Entschließungen der Ausschüsse sind unten aufgeführt.

Tabelle: Stimmverhalten der Bundesländer im Bundesrat

Bundesland mit Stimmgewicht		Empfehlungen der Ausschüsse*				Regierungsparteien
		3	4	5a	5b	
Bayern	6	nein	nein	ja	nein	CSU
Berlin	4	enthalt.	nein	enthalt.	enthalt.	SPD/CDU
Meckl.-Vorpommern	3	enthalt.	enthalt.	ja	enthalt.	SPD/CDU
Saarland	3	enthalt.	enthalt.	ja	enthalt.	CDU/SPD
Sachsen	4	nein	nein	nein	nein	CDU/SPD
Hessen	5	nein	nein	ja	nein	CDU/Grüne
Sachsen-Anhalt	4	nein	nein	ja	nein	CDU/SPD/Grüne
Baden-Württemberg	6	ja	ja	ja	ja	Grüne/CDU
Niedersachsen	6	ja	ja	ja	ja	SPD/Grüne
Nordrhein-Westfalen	6	ja	ja	ja	ja	SPD/Grüne
Bremen	3	ja	ja	ja	ja	SPD/Grüne
Hamburg	3	enthalt.	enthalt.	ja	enthalt.	SPD/Grüne
Rheinland-Pfalz	4	nein	ja	ja	ja	SPD/FDP/Grüne
Schleswig-Holstein	4	ja	ja	ja	ja	SPD/Grüne/SSW
Thüringen	4	nein	nein	ja	nein	Linke/SPD/Grüne
Brandenburg	4	ja	ja	ja	ja	SPD/Linke
Stimmabgabe		ja	29	33	61	33
		nein	27	27	4	23
		enthalt.	13	9	4	13
Endergebnis		nein	nein	ja	nein	
<p>* Das Stimmverhalten wurde vom ÄARG bei den einzelnen Bundesländern schriftlich abgefragt. Eine Reihe von Ländern verwies auf die entsprechenden Angaben im Internet.</p> <p>** Die Zahlen geben die Ziffern in den Empfehlungen der Ausschüsse vom 04.03.2016 (Drucksache 17/1/16) wieder.</p>						

Liste der Empfehlungen und Entschlieungen der Ausschusse des Bundesrates

Empfehlungen:

1. Folgender Satz ist anzufugen: "Soweit Pruflaboratorien Teil der unmittelbaren oder mittelbaren Bundes- oder Landesverwaltung sind, gelten sie als zugelassen." (Artikel 1 § 2 Absatz 1)
2. Der Artikel ist wie folgt zu andern: a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort "und" zu streichen. b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufugen: "1a. erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichsuntersuchungen, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden muss, und" (Artikel 1 § 2 Absatz 2)
3. In den Artikel 1 sind nach den Wortern "Bei Tabak zum Selbstdrehen" die Worter "und Wasserpfeifentabak" * einzufugen. (§ 13 Absatz 4 Satz 1)
4. In den Artikel 1 ist folgender Satz anzufugen: "Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem das individuelle Erkennungsmerkmal des Tabakerzeugnisses dem Wirtschaftsakteur nach Satz 1 zur Verfugung gestellt wurde." (§ 20 Absatz 4)
- 5a. Die Worter "nicht fur Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird" sind durch die Worter "nicht fur Nichtraucher empfohlen wird, und dass die Abgabe an sowie die Verwendung durch Kinder und Jugendliche untersagt sind," zu ersetzen. (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)
- 5b. Nach dem Wort "Kindern" sind die Worter "und Jugendlichen" einzufugen. (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer)

Begrundung: Durch das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas (vgl. BR-Drucksache 54/16) wird § 10 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) folgendermaen geandert: "In Gaststatten, Verkaufsstellen oder sonst in der offentlichkeit durfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behaltnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen oder der

Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

Die anderungen des Jugendschutzgesetzes verbieten die Abgabe an und den Konsum von nikotinhalten sowie nikotinfreien E-Zigaretten und E-Shishas durch Kinder und Jugendliche. Die in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Tabakerzeugnisverordnung geforderten Warnhinweise auf Beipackzetteln sowie Packungen und Auenpackungen sollten aus diesem Grund Kinder und Jugendliche erfassen.

6. Die Worter "uber ein nach § 2 Absatz 1 der Tabakerzeugnisverordnung zugelassenes Pruflaboratorium verfugen" sind durch die Worter "1. fur Bestimmungen nach § 1 der Tabakerzeugnisverordnung uber ein nach § 2 Absatz 1 der Tabakerzeugnisverordnung zugelassenes Pruflaboratorium, 2. fur sonstige Bestimmungen uber ein Pruflaboratorium, das die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Tabakerzeugnisverordnung erfullt, verfugen" zu ersetzen. (Artikel 3, § 1 Absatz 1)
7. Der Gesundheitsausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gema Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Entschlieungen:

- 8a. Der Bundesrat bedauert, dass das bislang geltende Zulassungssystem fur Zusatzstoffe, bei dem nur Zusatzstoffe verwendet werden konnten, die explizit zugelassen waren (praventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), kunftig nicht mehr gelten wird.
- 8b. Der Bundestag begrut, dass der Referentenentwurf erste weiterfuhrende Regelungen zu verbotenen Zusatzstoffen enthalt und stellt fest, dass schnellstmoglich Regelungen zu Zusatzstoffen, die in bestimmten Konzentrationen zugelassen sind, folgen mussen.

* Die Unterstreichungen weisen auf die am starksten umstrittenen anderungsempfehlungen der Ausschusse hin.

Anhang B

Korrespondenz des ÄARG mit Behörden in Nordrhein-Westfalen (NRW) und Bayern zur Einhaltung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes in Gaststätten

NRW

Der in der Schweiz angesiedelte Konzern Öttinger Davidoff wirbt im Rahmen seiner „Davidoff Tour Gastronomie“ im Internet für eine Zigarrenverkostung am 11. Juli 2015 in der Prado Bar, Düsseldorf (Preis 220 Euro inkl. Aperitiv, Gourmet-Menü, Weine und Zigarren). Der ÄARG fordert die zuständigen Behörden auf, die Veranstaltung zu untersagen. Daraus ergibt sich die folgende Korrespondenz auf dem Postweg und per E-Mail (Wiedergabe in Auszügen):

- 31.05. ÄARG an Gesundheitsministerium NRW: ... Die Zigarrenfirma Davidoff annonciert eine Zigarrenverkostung für den 11. Juli 2015 in der Prado Bar, Düsseldorf und verspricht “a world of flavours - enjoying and experiencing with all senses” ... „Wir wären dankbar für eine Mitteilung darüber, ob diese Veranstaltung in einer Gaststätte in NRW mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (ab 1. Mai 2013 geltende Fassung) vereinbar ist.“
- 01.06. Ministerium an ÄARG: „Für Gaststätten gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot. Allerdings bleibt die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall echten geschlossenen Gesellschaften das Rauchen zu gestatten, wenn ausschließlich bestimmte Personen bewirtet werden und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient.“ ... „Im unten genannten Fall scheint es sich m.E. um eine Veranstaltung mit gewerblichem Zweck zu handeln.“ (Unterstreichung durch die Redaktion)
- 02.06. Ministerium an ÄARG: „Zuständig für konkrete Beschwerden oder die Beurteilung, ob in Zweifelsfällen gegen geltende Regelungen verstoßen wird, sind die örtlichen Ordnungsbehörden, im Fall der Prado Bar also das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf. Sie werden im Rahmen ihres Ermessens tätig, wenn Beschwerden vorgebracht werden.“
- 03.06. ÄARG an Ordnungsamt: Der ÄARG informiert das Ordnungsamt von der geplanten Veranstaltung der Zigarrenfirma und fordert es auf, „den offensichtlichen Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz nicht zuzulassen.“ „Der ÄARG hat sich in der Vergangenheit intensiv für den Schutz vor dem Passivrauchen in der Gastronomie eingesetzt und sieht daher den offensichtlichen Versuch der Zigarrenfirma, das NRW-Rauchverbot zu umgehen, als einen Testfall dafür, wie die Vollzugsbehörden auf eine solche Herausforderung reagieren und die hart erkämpften Vorschriften umsetzen.“ (Unterstreichung durch den Korrespondenten)
- 15.06. Ordnungsamt (Sachbearbeiter A.R.) an ÄARG: „Aufgrund Ihres Hinweises habe ich zwischenzeitlich bereits mit dem Betreiber der Gaststätte Kontakt aufgenommen, um den Ablauf der geplanten Veranstaltung am 11. Juli zu klären. Hierbei wurde mir versichert, dass innerhalb der Gaststätte nicht geraucht werde. Auf Nachfrage wird weiterhin mitgeteilt, dass es auch im Außenbereich der Gaststätte kein vollständig umschlossenes Zelt o.ä. geben wird, in dem geraucht würde. Der Betreiber wird in den kommenden Tagen noch eine schriftliche Übersicht über das Konzept der Veranstaltung an mich übersenden.“
- 08.07. ÄARG an Ordnungsamt: „Die Zigarrenfirma Davidoff wirbt auf ihrer Webseite unverändert für den Zigarrentasting-Abend am 11. Juli in der Prado Bar (abgerufen am 8.7.).“ ... „Ist die angekündigte schriftliche Übersicht der Veranstaltung bei Ihnen eingetroffen? Ist daraus eindeutig zu ersehen, dass an dem Abend in der Gaststätte nicht geraucht wird? Wird das Amt die Einhaltung des Rauchverbots kontrollieren?“

Ordnungsamt (Sachbearbeiter A.R.) an ÄARG: „Wie Ihnen bereits mitgeteilt, wurde durch den Betreiber ausdrücklich versichert, dass innerhalb der Gaststätte nicht geraucht werde. Dennoch

wurde der Außendienst von mir veranlasst, den Betrieb im Rahmen der Veranstaltung in Bezug auf die Einhaltung des NiSchG NRW zu überprüfen.“

- 15.09. ÄARG an Ordnungsamt Düsseldorf: „da die Veranstaltung der Firma Davidoff in der Prado Bar am 11. Juli 2015 einen exemplarischen Charakter hatte, bitten wir um Auskunft darüber, was die von Ihnen angekündigte Überprüfung des Außendienstes bezüglich der Einhaltung des NiSchG NRW bei der Veranstaltung ergeben hat.“
- 16.09. Ordnungsamt an ÄARG: ... „der Außendienstauftrag konnte aufgrund von anderweitiger Ressourcenbindung nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Veranstaltung sind aber keine weiteren Beschwerden über Verstöße gegen das NiSchG NRW beim Ordnungsamt eingegangen.“

Der Schriftwechsel endet mit folgendem Nachspiel:

- 26.09. ÄARG an Ordnungsamt (Abteilungsleiter G.L.): „Unverständlich bleibt die Feststellung, die impliziert, dass der Verdacht des Verstoßes gegen das NiSchG für das Ordnungsamt als hinfällig gelten kann, weil keine weiteren Beschwerden beim Ordnungsamt eingegangen sind.“ „Verstehe ich es richtig, dass die Behörden das Fehlen aktueller Anzeigen als Grund sehen, wahrscheinliche Verstöße auf sich beruhen zu lassen?“ (Unterstreichungen durch den Korrespondenten)
- 05.10. Ordnungsamt (Abteilungsleiter G.L.) an ÄARG: ... „Diese (unsere) Aussage bietet – insbesondere im gesamten Kontext keinen Anlass zu der Vermutung, das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf dulde offensichtliche Verstöße gegen das Rauchverbot in Gaststätten, wenn eine konkrete Anzeige fehlt. Vielmehr werden derartige Fälle unabhängig von der Erkenntnisquelle soweit möglich konsequent aufgeklärt und ggf. unterbunden.“ (Unterstreichung durch den Korrespondenten)

Bayern

Öttinger Davidoff wirbt auch 2016 für seine „Davidoff Tour Gastronomique“ in Deutschland, diesmal für eine Veranstaltung in der Gaststätte des Golfclubs Beuerberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, am 04.06. 2016 mit einem Gourmet-Dinner, ausgewählten Weinen und Zigarren (140-200 Euro pro Person). Der ÄARG dringt bei den Behörden wieder auf die Einhaltung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes (Gesundheitsschutzgesetz [GSG] von 2010). Daraus resultiert der folgende Schriftwechsel:

- 16.02. ÄARG an das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP): „Im Internet findet sich die Werbung des Tabakwarenkonzerns Davidoff für eine Zigarrenverkostung in einem bayerischen Golfclub. Bitte lassen Sie uns wissen, ob dieser Event mit dem Art. 2 Nr. 8 GSG vereinbar ist.“
- 09.03. StMGP an ÄARG: „Hinsichtlich des Gourmet-Dinners sind die Angaben nicht ausreichend genug, um eine konkrete Aussage zum gesetzlichen Rauchverbot treffen zu können. Für eine echte geschlossene Gesellschaft müssten die Voraussetzungen aus den Vollzugshinweisen vorliegen.“ ... „Konkrete Fragen zum Vollzug sind mit der Kreisverwaltungsbehörde vor Ort zu klären.“
- 24.05. ÄARG an Landratsamt: Der Arbeitskreis macht darauf aufmerksam, dass es sich bei der Veranstaltung um einen Testfall handelt, „mit welchen Widerständen eine Tabakfirma in Bayern bei einem angekündigten, systematischen Verstoß gegen das bayerische GSG zu rechnen hat.“
- 03.06. Landratsamt an ÄARG: „Bzgl. der Veranstaltung haben wir mit der Betreibergesellschaft Kontakt aufgenommen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir aufgrund der Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen und betriebsbezogenen Daten über Ergebnisse und Überprüfung sowie etwaiger eingeleiteter Maßnahmen nicht informieren können.“ (Unterstreichung durch die Redaktion)

- 16.06. ÄARG an Landratsamt: Der Arbeitskreis erneuert seine Bitte um Auskunft darüber, ob die angekündigte Zigarrenverkostung mit Gourmet-Dinner mit dem bayerischen GSG vereinbar ist. Sollte sich das Amt dazu für nicht befugt halten, bittet der Arbeitskreis darum, die Anfrage an das StMGP weiterzuleiten und ihn davon in Kenntnis zu setzen.
- 28.06. Landratsamt an ÄARG: „Hinsichtlich des Ablaufs der Veranstaltung wurde auf die Belange des in Bayern geltenden Gesetzes zum Schutz der Gesundheit-GSG hingewiesen und mitgeteilt, dass aufgrund der erteilten Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes vom 05.08.2011, Art. 2 Nr. 8 GSG eingehalten werden muss. Aufgrund der dargelegten Kriterien war nicht festzustellen, dass Gründe vorliegen, die gegen das bestehende Gesetz zum Schutz der Gesundheit sprechen.“
- 01.07. ÄARG an Landratsamt: „Ihrer Mail vom 28. Juni 2016 entnehmen wir, dass nach Ihrer Ansicht die Gourmetdinner-Zigarrenverkostung nicht gegen Art. 2 Nr. 8 GSG verstößt. Womit diese Ansicht begründet ist, lassen Sie offen.“ ... „Wir bitten hiermit erneut um die Angabe dieser Gründe.“...
- 07.07. Landratsamt an ÄARG: Das Amt wiederholt seine Feststellung vom 28.06., dass aufgrund des dargelegten Sachverhalts seitens des Landratsamts Bad Tölz- Wolfratshausen keine Gründe vorliegen, „die gegen das bestehende Gesetz zum Schutz der Gesundheit und der dazu erlassenen Vollzugsrichtlinien sprechen.“ Es fügt als Begründung hinzu, dass „im Fall einer echten geschlossenen Gesellschaft, die einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und bei der die Öffentlichkeit insoweit räumlich abgeschlossen ist, das gesetzliche Rauchverbot in Gaststätten nicht greift.“
- 18.07. ÄARG an Landratsamt: „In Ihrem Schreiben vom 7. Juli führen Sie als Begründung an, dass die Veranstaltung in einem „abgetrennten Raum“ oder einer „gesamten Gaststätte“ stattgefunden hat, von dem/der die „Öffentlichkeit insoweit räumlich ausgeschlossen“ war. Nach Ansicht des ÄARG handelt es sich dabei um eine notwendige, aber nicht ausreichende Begründung für die Gewährung einer Ausnahme nach Art. 2 Nr. 8 GSG.“ ... „Wir erneuern und präzisieren daher die Bitte, Auskunft darüber zu geben, warum das Landratsamt in Anbetracht der beliebigen Zusammensetzung des Teilnehmerkreises die kommerzielle Zigarrenverkostung im Restaurant des Golfclubs Beuerberg als eine „echte geschlossene Gesellschaft“ einstuft.“ (Unterstreichung durch den Korrespondenten)
- 25.07. Landratsamt an ÄARG: „Ihr Schreiben vom 18.07. 2016 haben wir erhalten. In der Angelegenheit verweisen wir auf unser Schreiben vom 07.07.2016. Weitere Ausführungen sind seitens des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen nicht zu erwarten“.
- 30.07. ÄARG an das Ministerium(StMPG): „Unsere wiederholte Frage, warum es sich bei einer Veranstaltung, zu der sich jeder beliebige Interessent anmelden konnte, um eine echte geschlossene Gesellschaft handelt, ist vom Landratsamt unbeantwortet geblieben.“ ... „Wir bitten um eine Stellungnahme des StMPG, ob nach seiner Beurteilung die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises der Veranstaltung den Kriterien genügt, die die Vollzugshinweise des GSG für die Definition einer „echten geschlossenen Gesellschaft“ vorgeben“.
- 26.08. Ministerium (BStMGP) an ÄARG: „Im Hinblick auf ein zukünftiges Zigarrenverkostungsereignis wenden Sie sich bitte gegebenenfalls an die für den Vollzug des GSG zuständige Kreisverwaltungsbehörde vor Ort. In Bezug auf die konkrete Veranstaltung am 04.06.2016 haben wir Ihr Schreiben vom 30.07.2016 an die Regierung Oberbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung weitergeleitet.“
- 14.09. Bisher hat die Regierung Oberbayern nichts verlauten lassen.

ÄARG, 15.09.2016